

**ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**

vom 13. Mai 1993

**zur Ergänzung der Entscheidung der Kommission 93/24/EWG und zur Festlegung zusätzlicher Garantien hinsichtlich der Aujeszky-Krankheit für Schweine, die für seuchenfreie Regionen in Frankreich bestimmt sind**

(93/341/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Richtlinie 64/432/EWG des Rates vom  
26. Juni 1964 zur Regelung viehseuchenrechtlicher  
Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr  
mit Rindern und Schweinen <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die  
Richtlinie 92/102/EWG <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Frankreich ist der Auffassung, daß Teile seines Hoheitsge-  
biets von der Aujeszky-Krankheit frei sind, und hat der  
Kommission gemäß Artikel 10 der Richtlinie  
64/432/EWG die entsprechende Begründung vorgelegt.In den betreffenden Regionen ist ein Tilgungsprogramm  
für die Aujeszky-Krankheit eingeleitet worden.Das betreffende Programm wird als erfolgreich bei der  
Tilgung dieser Krankheit in den betreffenden Regionen  
Frankreichs angesehen.Die französischen Behörden wenden auf die Verbringung  
von Zucht- oder Nutzschweinen im nationalen Rahmen  
Vorschriften an, die den in dieser Entscheidung vorgese-  
henen Vorschriften mindestens gleichwertig sind.Diese ergänzenden Garantien dürfen nicht von Mitglied-  
staaten bzw. Regionen von Mitgliedstaaten verlangt  
werden, die als frei von der Aujeszky-Krankheit gelten.Die Entscheidung 93/24/EWG der Kommission <sup>(3)</sup> legt  
ergänzende Garantien hinsichtlich der Aujeszky-Krank-  
heit fest für Schweine, die für seuchenfreie Mitglied-staaten oder Regionen bestimmt sind, die im Anhang I  
aufgelistet sind.Diese französischen Regionen sind frei von dieser Krank-  
heit und sollten daher in den Anhang I der Entscheidung  
93/24/EWG aufgenommen werden.Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen  
entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinär-  
ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Der Anhang I der Entscheidung 93/24/EWG wird  
folgendermaßen ergänzt :„Frankreich : die Departements Dordogne, Gironde,  
Landes, Lot-et-Garonne, Pyrénées-Atlantiques, Ariège,  
Aveyron, Haute-Garonne, Gers, Lot, Hautes-Pyrénées,  
Tarn und Tarn-et-Garonne.“*Artikel 2*

Diese Entscheidung tritt am 15. Mai 1993 in Kraft.

*Artikel 3*

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 13. Mai 1993

*Für die Kommission*

René STEICHEN

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 121 vom 29. 7. 1964, S. 1977/64.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 355 vom 5. 12. 1992, S. 32.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 16 vom 25. 1. 1993, S. 18.